

Kurztitel

Reichshaftpflichtgesetz

Kundmachungsorgan

dRGBl. S 207/1871 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 140/1997

§/Artikel/Anlage

§ 3a

Inkrafttretensdatum

01.09.1943

Außerkrafttretensdatum

30.06.1998

Text**§. 3a.**

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§. 1, 1a und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.